

DIE STADT

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 34 63. Jahrgang

Donnerstag, 26. August 2010

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

01.09.2010, 9.30 Uhr

Seniorenbeirat

Theater und Konzerthaus – Tagungsraum 1 (Raucherfoyer)

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Protokoll der 10. Sitzung des Seniorenbeirats am 16.06.2010
2. Aktuelles
3. Schwerpunktthema: Projekt „generationenfreundliches Einkaufen“ des Einzelhandelsverbandes
4. Toiletten im öffentlichen Raum und in innerstädtischen Bereichen
5. Sachstand Vorbereitung „aktivia 2010“
6. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Versteigerung von Fundsachen

Am Mittwoch, 6. Oktober 2010, ab 14:00 Uhr, werden nicht abgeholte Fundsachen vom Fundbüro der Stadt Solingen öffentlich versteigert.

Zur Versteigerung gelangen: Fahrräder, Handy's, Taschen, Bekleidung, Schirme, Schmuck, Uhren und andere Gegenstände des täglichen Gebrauchs.

Die Versteigerung wird auf dem Hofe hinter dem Verwaltungsgebäude Gasstr. 22, 42657 Solingen, durchgeführt.

Empfangsberechtigte werden gebeten, ihre Rechte an den Fundsachen bis spätestens 30.09.2010 im Fundbüro anzumelden.

Solingen, 02.08.2010

Stadt Solingen
Stadtdienst Ordnung
Fundbüro

BEKANNTMACHUNG

Fischerprüfung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998, S. 61), wird hiermit bekannt gegeben, dass die Fischerprüfung vor dem Prüfungsausschuss der Unteren Fischereibehörde der Stadt Solingen am

**Dienstag, dem 23.11.2010 und am
Mittwoch, dem 24.11.2010**

durchgeführt wird.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, (22.10.2010) bei der Unteren Fischereibehörde der Stadt Solingen, Zimmer 306 im Verwaltungsgebäude Gasstr. 22, 42657 Solingen, einzureichen.

Solingen, 23.08.2010

Stadt Solingen
Untere Fischereibehörde

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

BEKANNTMACHUNG

Widmung eines Teilstückes der Umlandstraße von der Wiefeldicker Straße bis Matthias-Claudius-Straße für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) wird ein Teilstück der Umlandstraße von der Wiefeldicker Straße bis Matthias-Claudius-Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgendes Grundstück:

Umlandstraße - Teilstück -

Gemarkung Ohligs, Flur 65, Teilfläche aus dem Flurstück 390

Das Teilstück der Umlandstraße ist in beigefügter Flurkarte schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeingebrauch wird bezüglich der Nutzungsart „fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt.

Das Teilstück der Umlandstraße wird der Straßengruppe „Gemeindestraße – Anliegerstraße“ zugeordnet.



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 18.08.2010

Stadt Solingen
Staddienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

vom Schemm